

# **Gemeindebibliothek Betriebs- und Benutzungsreglement**

Genehmigt GRB 64/30.03.2026  
Inkraftsetzung: 01.06.2026  
2025-473

<b>I. Betriebsordnung</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Nutzung	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Öffnungszeiten	3
Art. 6 Parkplätze	3
<b>II. Benutzungsvorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 7 Verhalten	3
Art. 8 Anmeldung	4
Art. 9 Ausleihe und Fristen	4
Art. 10 Rückgabebox	4
Art. 11 Sorgfaltspflicht	4
Art. 12 Gebühren	5
<b>III. Haftung und Sanktionen</b>	<b>5</b>
Art. 13 Mahnung	5
Art. 14 Umgang mit dem Eigentum	5
Art. 15 Schäden und Verlust	5
Art. 16 Beschränkung der Haftung	5
Art. 17 Sanktionen	6
<b>IV. Inkraftssetzung</b>	<b>6</b>

## **I. Betriebsordnung**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Bildungs-, Informations- und Kultureinrichtung. Sie dient der Förderung von Lesen, Bildung, Information, kultureller Teilhabe und lebenslangem Lernen für alle Bevölkerungsgruppen.

<sup>2</sup> Sie stellt ein aktuelles und vielfältiges Medien- und Informationsangebot zur Verfügung und bietet einen niederschweligen Zugang zu Wissen, Literatur, digitalen Ressourcen und kulturellen Inhalten.

<sup>3</sup> Die Gemeindebibliothek versteht sich als Begegnungsort und Lernraum.

### **Art. 2 Nutzung**

Die Gemeindebibliothek steht der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Reglements zur Benutzung offen.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Mit der Benutzung der Gemeindebibliothek anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Bestimmungen dieses Reglements.

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Embrach betreibt die Bibliothek.

<sup>2</sup> Der Bereich Bevölkerungsdienste ist für den Betrieb der Anlage zuständig. Der Bereichsleitung ist das Personal der Bibliothek unterstellt.

<sup>3</sup> Der tägliche Betrieb wird durch die Bibliotheksleiterin oder den Bibliotheksleiter geführt.

### **Art. 5 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten werden durch die Geschäftsführung festgelegt.

<sup>2</sup> Während Schulferien oder vor Feiertagen können reduzierte Öffnungszeiten gelten.

### **Art. 6 Parkplätze**

Es stehen zwei gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Weitere Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

## **II. Benutzungsvorschriften**

### **Art. 7 Verhalten**

<sup>1</sup> Benutzerinnen und Benutzer haben sich rücksichtsvoll zu verhalten, damit ein ruhiges Umfeld gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup> Mobiltelefone sind in der Gemeindebibliothek lautlos zu stellen.

<sup>3</sup> Sämtliche Fortbewegungsmittel, insbesondere E-Scooter, Trottinets usw., sind ausserhalb des Gebäudes abzustellen. Kinderwagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

<sup>4</sup> Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **Art. 8 Anmeldung**

<sup>1</sup> Bei der erstmaligen Ausleihe von Medien wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt. Dieser ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen. Alternativ kann die Bibliotheks-App zur Identifikation verwendet werden.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteils oder einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

<sup>3</sup> Namens- oder Adressänderungen sowie Verlust des Benutzerausweises sind umgehend der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

<sup>4</sup> Eine Ersatzkarte ist kostenpflichtig.

### **Art. 9 Ausleihe und Fristen**

<sup>1</sup> Medien können nur mit einem gültigen Benutzerausweis oder mit der Bibliotheks-App ausgeliehen werden.

<sup>2</sup> Die Ausleihfrist beträgt für Medien vier Wochen und für DVDs zwei Wochen.

<sup>3</sup> Eine einmalige Verlängerung vor Ablauf der Ausleihfrist ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.

<sup>4</sup> Verlängerungen der Ausleihfrist können an der Infotheke, telefonisch oder online vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Medien können reserviert werden.

<sup>6</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich für die fristgerechte Rückgabe der ausgeliehenen Medien.

<sup>7</sup> Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der ausleihbaren Medien beschränken.

### **Art. 10 Rückgabebox**

<sup>1</sup> Die Rückgabe von Medien ist auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek über die dafür vorgesehene Rückgabebox möglich.

<sup>2</sup> Die Rückgabebox befindet sich ausserhalb des Gebäudes und ist rund um die Uhr zugänglich.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Öffnungszeiten oder aus betrieblichen Gründen kann die Nutzung der Rückgabebox vorübergehend eingeschränkt werden.

### **Art. 11 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Schäden oder Verluste sind der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Notizen, Markierungen oder Klebern in oder an den Medien ist untersagt.

#### **Art. 12 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach dem aktuell gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach.

### **III. Haftung und Sanktionen**

#### **Art. 13 Mahnung**

<sup>1</sup> Medien müssen während der Öffnungszeiten oder über die vorgesehenen Rückgabemöglichkeiten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.

<sup>3</sup> Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung nach Aufwand verrechnet.

#### **Art. 14 Umgang mit dem Eigentum**

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das Eigentum der Gemeindebibliothek (Medien, Geräte und Mobiliar) sorgfältig zu behandeln.

<sup>2</sup> Bücher und andere Medien sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei der Ausleihe befanden.

<sup>3</sup> Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

#### **Art. 15 Schäden und Verlust**

<sup>1</sup> Werden Medien beschädigt oder gehen sie verloren, wird der Ersatz ausschliesslich durch die Gemeindebibliothek beschafft. Selbst beschaffte Ersatzexemplare werden nicht akzeptiert. Die Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr sind vom Verursacher zu tragen.

<sup>2</sup> Schäden an Medien dürfen nicht selbstständig behoben werden. Insbesondere ist das eigenständige Kleben von Buchseiten nicht gestattet.

#### **Art. 16 Beschränkung der Haftung**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Gemeindebibliothek erfolgt auf eigene Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde Embrach richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Benutzerinnen und Benutzer wird keine Haftung übernommen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Embrach haftet nicht für Schäden oder Verlust von Medien, die in die Rückgabebox gelegt oder ausserhalb der Rückgabebox deponiert werden.

<sup>5</sup> Für Schäden, die durch die Nutzung ausgeliehener Ton-, Bild- und Datenträger entstehen, übernimmt die Gemeinde Embrach – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – keine Haftung.

<sup>6</sup> Die Gemeinde Embrach übernimmt keine Gewähr für die Inhalte der angebotenen Medien oder für Schäden, die aus deren Nutzung entstehen.

#### **Art. 17 Sanktionen**

<sup>1</sup> Bei Verstoss gegen dieses Reglement, bei Störung des Gemeindebibliotheksbetriebes oder bei vorsätzlicher Beschädigung von Medien oder Einrichtungen kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, befristet oder unbefristet entzogen werden.

<sup>2</sup> Über die Anordnung von Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsentzügen entscheidet die Bereichsleitung Bevölkerungsdienste.

### **IV. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

Embrach, 01.04.2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren  
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber